Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 121/122 (1943)
Heft: 17

Artikel: Der Stausee Splügen vom Rechtsstandpunkt aus
Autor: Ch.K.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-53191

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wärmeschränke eingebaut. Neben der Küche steht ein zweiteiliger Kühlraum und im Obergeschoss ein grosser Kühlschrank zur Verfügung des Betriebes. Der Warenaufzug verbindet alle Geschosse des Küchentraktes mit dem Keller. Fünf Speiseaufzüge gehen von der Küche nach den oberen Geschossen, und der Geschirrkarrenlift erleichtert den Verkehr nach der Spüle. Die Anschlusswerte der elektrischen Energie betragen für Wärme 517,6, Licht 26,4 und Kraft 22,5, insgesamt 566,5 kW.

Seit Inbetriebnahme des Wohlfahrtshauses sind 10 Monate verflossen und es hat sich dabei herausgestellt, dass sich auch bei 2200 täglichen Besuchern die getroffenen Anordnungen bewährt haben. Es ist klar, dass diese Besucher nicht alle voll verpflegt werden mussten, aber sie haben doch den Betrieb in Anspruch genommen und belastet.

Abb. 13. Treppenhaus Süd

Abb. 14. Kommissionszimmer im Erdgeschoss

Die Bauzeit betrug 14 Monate mit einem Unterbruch von zwei Monaten im kalten Winter 1941/42. Da der Bau im Herbst 1941 begonnen wurde, war es möglich, ziemlich viel Eisenbeton zu verwenden, sodass die Kellermauern, die Decken über Keller und die Böden des Zwischengeschosses in diesem Material ausgeführt werden konnten. Die Decken über dem ersten Stock und das Dach mussten in Holz konstruiert werden. Alle Materialien konnten übrigens noch in Vorkriegsqualität gekauft und verwendet werden.

Der Bau umfasst ohne die Garagen rd. 16 000 m³ umbauten Raum und kommt auf 95 Fr./m³ zu stehen. Die elektrischen Anlagen projektierte und überwachte die Firma Brunner & Zehnder, die sanitären Anlagen wurden von Ing. Herm. Meier entworfen und die statischen Berechnungen lieferte das Ingenieurbureau E. Rathgeb. Etwa 150 Unternehmer und Handwerker waren am Bau beschäftigt und fühlen sich dem Bauherrn gegenüber für die grosszügige Arbeitsbeschaffung zu Dank verpflichtet. Den Betrieb hat der Schweizer Verband Volksdienst übernommen und führt ihn zur grossen Zufriedenheit aller Benützer des Wohlfahrtshauses.

R. W.

Der Stausee Splügen vom Rechtsstandpunkt aus

I. Der Standpunkt des Komitee «Pro Rheinwald»

Nach Art. 40 der bündnerischen Kantonsverfasssung steht den Gemeinden das Recht der selbständigen Gemeindeverwaltung gemäss altem bündnerischem Recht zu. Sie sind daher innert den Schranken des kantonalen und eidgenössischen Rechtes frei in der Verwaltung und Gesetzgebung. Nach altem Bündnerrecht sind auch alle nicht nachweislich im Privateigentum stehenden Gewässer Sachen des Gemeindebrauches und stehen im Eigentum der Territorialgemeinden, die die Konzession zur Erstellung einer Wasserwerkanlage zu erteilen haben. Diese bedarf der Genehmigung durch den «Kleinen Rat» (Regierungsrat), doch muss dieser sie erteilen, wenn nicht besondere Hinderungsgründe entgegenstehen. Falls sich Interessenkonflikte der am Wasserlauf interessierten Gemeinden ergeben, entscheidet der Kleine Rat als Administrativrichter über Erteilung oder Ablehnung der Konzession. Der Kleine Rat hat nur eine beschränkte Kontroll- und Ueberprüfungsbefugnis; ob eine Konzession erteilt werden soll oder nicht, entscheiden die Gemeinden. In diesem Sinne besteht eine sekundär beschränkte Wasserhoheit in Graubünden. Eine Verleihung aus eigenem Recht kann der Kleine Rat nicht einräumen, was sich auch aus Art. 12 BWG ergibt. Da aber kein Interessenkonflikt zwischen den Gemeinden Splügen, Medels und Nufenen besteht, liegen die Voraussetzungen für einen Entscheid des Kleinen Rates nicht vor, nämlich dass er gemäss Begehren der Konzessionsinhaber diese Gemeinden zur Erteilung der Konzession anhalte und nötigenfalls den Konzessionsinhalt festsetze. Die Konzessionsinhaber sind nach positiver Rechtsvorschrift zur Beschwerde nicht legitimiert, da der Kleine Rat nur bei Beschwerden von Gemeinden intervenieren könnte. Sie berufen sich aber auch auf Art. 11 des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes, wonach der Bundesrat für besondere Fälle das Verleihungsrecht besitzt. Aber da hinsichtlich fünf Kantonen (Schwyz, Glarus, Zug, Graubünden und Wallis) ein Ausnahmerecht besteht, widerspricht dies dem Grundsatz der gleichen Stellung der Kantone im Verhältnis zum Bund. Der Bundesrat hat laut gesetzlicher Regelung das kantonale Recht nicht zu überprüfen, sondern nur, unter anderem, ob das Konzessionsangebot der Bewerber ein genügendes ist, und ob das verfügungsberechtigte Gemeinwesen die Konzession ohne einen wichtigen Grund verweigert. Es liegt hier aber ein wichtiger Grund zur Verweigerung vor (unangemessenes Konzessionsangebot) und darüber entscheiden die Gemeinwesen ausschliesslich nach den Interessen der verleihungsberechtigten Gemeinden. Wenn die Ueberflutung einer Ortschaft bei einem interkantonalen Gewässer einen ausreichenden Grund zur Verweigerung bedeutet, so muss das auch im Sinne des Art. 11 EWG folgerichtig hinreichend sein; weder der Kleine Rat noch der Bundesrat können die Konzession in Anwendung von Art. 11 erteilen. Auf die allgemeinen Landesinteressen ist nicht Bezug zu nehmen, da sich aus der Verfassung keine allgemeine Pflicht des Bundes ergibt, die Versorgung des Landes mit elektrischer

Abb. 17. Angestellten-Speisesaal im Obergeschoss

Wohlfahrtshaus der SWO, Bührle & Co., Zürich-Oerlikon. — Architekt R. Winkler, Zürich

Abb. 15. Sitzplatz im Esszimmer der Direktion, Obergeschoss

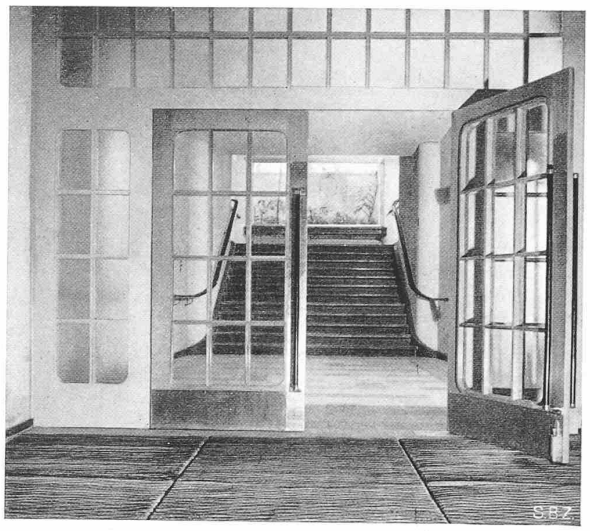

Abb. 16. Arbeiter-Eingang im Untergeschoss

Energie zu sichern; ein «Vollmachtenbeschluss» über Verfassung und Gesetz hinweg aber liesse sich nicht rechtfertigen.

*

II. Der Standpunkt des Konsortiums Kraftwerke Hinterrhein

Die öffentlichen Rechte und Pflichten der früheren Gerichtsgemeinden gingen mit der Verfassung von 1854 in Graubünden z. T. auf den Kanton und z. T. auf die heutigen Gemeinden über. Ihr heutiges Verfügungsrecht über die Wasserkräfte gehört daher nicht zu den ursprünglichen, sondern zu auf Grund der kantonalen Gesetzgebung übertragenen Rechten. Dieses Verfügungsrecht ist mit dem Eigentum nicht identisch, weshalb auch nicht die durch die bündnerische Verfassung garantierte sog. Gemeindeautonomie das Entscheidende ist. Dies Recht gilt nur innert den durch eidgenössisches und kantonales Recht gesetzten Schranken. Einen solchen Vorbehalt zum Verfügungsrecht über die Wasserkräfte enthält u. a. Art. 12 BWG. Bei dessen Auslegung ist aber nicht auf die damaligen Verhältnisse abzustellen, als die Konzession der 16 unterhalb Splügen liegenden Gemeinden vor rd. 25 Jahren erteilt wurde, sondern auf die grundlegende Veränderung in Technik und Wirtschaft und die inzwischen gemachten, gewaltigen Fortschritte. Von ausschlaggebender Bedeutung ist, dass in erster Linie *Winterenergie* dringend notwendig ist. Der Bau der Hinterrheinkraftwerke samt Stausee Rheinwald (Splügen) ist eine *gesamtschweizerische* wirtschaftliche Notwendigkeit. Da aber die Gemeinden von Splügen abwärts die Konzession längst erteilt haben, während Nufenen, Medels und Splügen sie verweigern, liegt in der Tat ein Interessenkonflikt vor, wie er Voraussetzung für die Anwendung des Art. 12 ist. Es hiesse dieser Gesetzesbestimmung Zwang antun, wollte man den Artikel nicht anwenden, weil nicht bloss eine, sondern drei Gemeinden die Konzessionserteilung verweigern. Dafür, dass der «Kleine Rat» gestützt auf Art. 12 BWG nur auf Beschwerde einer Gemeinde, nicht aber eines Konzessionsbewerbers einschreiten könne, finden sich im Gesetz keine Anhaltspunkte. Auch das eidgenössische Wasserrechtsgesetz von 1916 gibt dem Kleinen Rat die Möglichkeit, in bestimmten Fällen gegen Gemeinden, die die Konzessionserteilung verweigern, einzuschreiten. Das EWG nimmt immer wieder auf das «öffentliche Wohl» und die «öffentlichen Interessen» sowie auf «zweckmässige» und «wirtschaftlich richtige» Ausnutzung der Wasserkräfte Bedacht; das ist ja sein Hauptzweck. Unter diesen Gesichtspunkten ist Art. 11 EWG zu betrachten. Irgendeine Garantie, bewohnte Gegenden nicht unter Wasser zu setzen, darf nicht in diese Bestimmung, die einer logischen, sinnvollen und praktisch möglichen Auslegung bedarf, hinein interpretiert werden. Ein Ausnahmerecht für fünf Kantone besteht nicht. Eine kantonale Rekursinstanz zwecks Ueberprüfung rechtfertigt sich im Intersse der Rechtsgleichheit. Es ist daher zu untersuchen, ob die Hinterrheinwerke die Voraussetzungen für die Anwendung des Art. 11 EWG erfüllen; dies ist aber durchwegs zu bejahen, und es liegt auch kein wichtiger Grund zur Verweigerung der Konzession vor. Das Gesetz und damit Art. 11 bezwecken auch die Förderung der öffentlichen Interessen, d. h. die der gesamten, am betr. Werk interessierten Bevölkerung; das ist hier aber das ganze Land. Das Landesinteresse ist den Interessen der Gemeinden gegenüber heute bedeutend grösser. Der Entscheid des Kleinen Rates bei dieser Interessenabwägung ist nicht Rekursentscheid, sondern eine Verwaltungsverfügung; die Regierung aber ist Verleihungsbehörde, und Art. 11 sieht den Rekurs an den Bundesrat vor. Der Bund hätte zudem allenfalls auch ein Verfügungsrecht gemäss Art. 15 EWG. Dr. Ch. K.

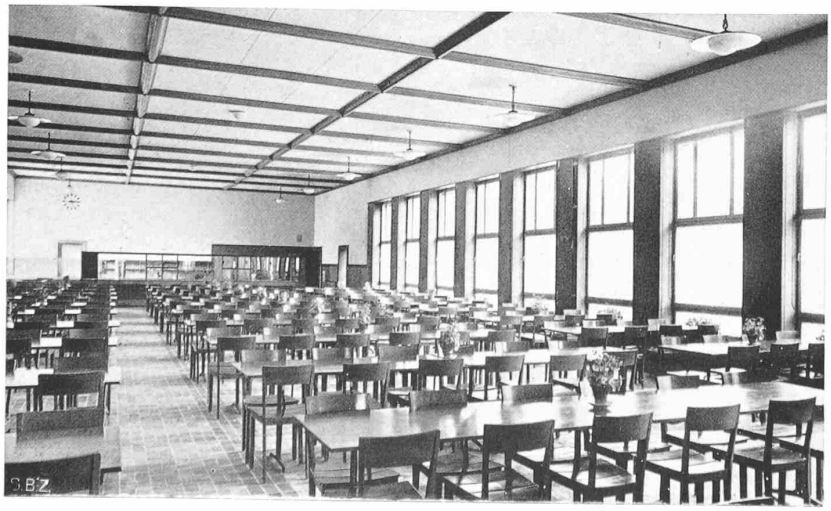

Abb. 18. Einer der beiden Arbeiterspeisesäle im Wohlfahrtshaus Bührle & Co.

Bemessung und Bruchsicherheit von Rohrleitungen, insbesondere von Eternitleitungen

Von Ing. Dr. A. VOELLMY, EMPA, Zürich

2. Beispiel (Schluss von Seite 192)

A. Wasserführung

Max. Wasserführung $Q = 200$ l/s $= 0{,}2$ m³/s
Länge 1000 m; verfügbarer Druckverlust $H = 4{,}5$ m;

Druckhöhengefälle $J = \frac{H}{L} = 0{,}0045$

Nach Abschnitt I ist:

$$\log D = 0{,}378\,(\log Q - \frac{5}{9}\log J - 1{,}653)$$

d. h. $\log D = 0{,}378\,(0{,}301 - 1 - \frac{5}{9}\,(0{,}653 - 3) - 1{,}653) = 0{,}604 - 1$

$D \approx 0{,}40$ m ≈ 400 mm